



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

**Übermittlung per E-Mail an:**  
[wirtschaft@regierung.li](mailto:wirtschaft@regierung.li)

Vaduz, 9. März 2023

LNR 2022-1887 BNR 2022/2069

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 13. Dezember 2022  
betreffend Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und  
Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Liechtensteinische Pensionskassenverband bedankt sich beim zuständigen Ministerium für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung betreffend dem Elternurlaub.

Als ausführende Pensionskassen sind wir insbesondere von den möglichen Anpassungen im Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) betroffen. Wir beschränken uns in unserer Rückmeldung darum auf die Kommentierung der für uns relevanten gesetzlichen Grundlagen und enthalten uns der politischen Diskussion über die Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insbesondere zu Höhe, Dauer und Finanzierung der Leistungen im Fall des Elternurlaubs.

**BPVG Art. 3. Abs. 1b (neu)**

Um eine Lücke im Vorsorgeschutz der versicherten Personen zu vermeiden, unterstützen wir die Versicherungspflicht während des bezahlten Elternurlaubs. Aus dem Umstand, dass die versicherte Person während des Elternurlaubs keinen Lohn durch die Firma bezieht, erwarten wir Unstimmigkeiten zwischen dem AHV-Jahreslohn und dem versicherten Lohn den die Pensionskasse führt. Diese Differenzen werden im Zuge der Jahresendverarbeitung in den Pensionskassen (vor allem Sammelstiftungen) auftauchen und müssen in der Regel aufwendig manuell korrigiert werden.



### **BPVG Art. 6 Abs. 8 (neu)**

Um den erwähnten Vorsorgeschutz in vollem Umfang weiterführen zu können, muss der Jahreslohn in derselben Höhe weitergeführt werden, wie vor dem Elternurlaub. Es davon auszugehen, dass der grösste Teil der Pensionskassen die lückenlose Weiterführung des Sparprozesses als "Kann-Bestimmung" zum unbezahltem Urlaub bereits in ihren Reglementen festgehalten hat.

Gerade die Sammelstiftungen erwarten jedoch, dass es künftig in der Praxis durch die Definition des versicherten Lohnes vor und während des Elternurlaubes häufig Unstimmigkeiten zwischen dem versicherten Lohn der Pensionskasse und des ausbezahlen AHV-Lohnes in der Firma haben werden. Dieser Beratungs- und Informationsaufwand wird gerade für die Sammelstiftungen nicht unerheblich werden. Zudem muss noch zwischen dem Spar- und Risikolohn differenziert werden, was die Lohnmeldung für den Arbeitgeber zusätzlich erschweren oder unverständlicher machen wird.

### **BPVG Art. 7 Abs. 8**

Die Prämienaufteilung gemäss dem Vorschlag bedarf einer kleinen Korrektur. Nicht jedem Vorsorgeplan liegt eine paritätische Prämienaufteilung zu Grunde. In BPVG Art. 7 Abs. 4 ist dies richtig beschrieben: Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu leisten. Analog sollte auch der neue Abs. 8 von Artikel 7 formuliert sein.

### **Zum Inkrafttreten**

Wie in der Vernehmlassung erwähnt, wird die Einführung der oben erwähnten Artikel und generell des Elternurlaubes auch reglementarische Anpassungen bei den Pensionskassen nach sich ziehen. Dazu möchten wir bemerken, dass eine Änderung des Vorsorgereglements vor dessen Inkrafttreten durch die FMA geprüft und bestätigt werden muss. Bitte die entsprechende Frist dafür berücksichtigen.

Als Fazit können wir den geplanten Elternurlaub unterstützen. Die unterschiedlichen Ansätze zum Jahreslohn in und ausserhalb der Pensionskasse dürften für die Lohnmeldungen und Abstimmungen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse jedoch zur Herausforderung werden.

Freundliche Grüsse

Liechtensteiner Pensionskassenverband

Walter Fehr  
Vizepräsident

Bruno Matt  
Präsident